

DER SCHUTZ VON GESCHÄFTSIDEEN

Wie man sich gegen Ideenklau und Nachahmer absichert.

1. Die Gedanken sind frei

Ideen und Konzepte entstehen zunächst als Gedanken im Kopf. Diese sind gemäß dem Grundsatz "*Die Gedanken sind frei*" nicht schützbar. Erst jene Formen, in denen Ideen und Gedanken nach außen in Erscheinung treten, können unter bestimmten Voraussetzungen geschützt werden. Geschäftsideen können beispielsweise in Form von Konzepten, Businessplänen, Skizzen, Plänen und Zeichnungen, Prototypen und Produkten, Werbeslogans und kreativen Produktbezeichnungen nach außen in Erscheinung treten.

2. Geheimhaltungsvereinbarung

Spätestens wenn man diese Erscheinungsformen anderen Personen, die man zur Umsetzung der Geschäftsidee bezieht, offenlegt, besteht die Gefahr einer Übernahme durch andere Personen. Dieser Gefahr kann man durch den Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen (mitunter auch unter der englischen Bezeichnung non disclosure agreement - NDA, bekannt) begegnen. Es ist in vielen Fällen empfehlenswert, von potentiellen Geschäfts- und Finanzierungspartnern schriftliche Vertraulichkeits- und Geheimhaltungserklärungen einzuholen, bevor man ihnen die Ideen und Konzepte im Detail offenlegt und mit ihnen in konkrete Verhandlungen eintritt.

3. Registrierung von Schutzrechten

Sobald die Ausgestaltungen der Idee soweit gediehen sind, dass sie einer größeren Personenanzahl bekannt gemacht werden sollen, wird man mit Geheimhaltungsvereinbarungen nicht mehr das Auslangen finden. Spätestens ab diesem Zeitpunkt ist die Registrierung von Schutzrechten in Betracht zu ziehen, um sich rechtlich bestmöglich gegen Mitbewerber und Nachahmer abzusichern. Schutzrechte sind Marken, Geschmacksmuster (= Designs), Patente und Gebrauchsmuster; sie können unter den nachstehenden Prämissen registriert werden.

Marke

Marken können alle Zeichen sein, die sich grafisch darstellen lassen und geeignet sind, die damit gekennzeichneten Waren und Dienstleistungen von denen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Zur Markenmeldung eignen sich insbesondere Geschäfts-, Unternehmens- und Produktbezeichnungen, Logos, Werbeslogans und -jingles sowie die Form oder Verpackung der Ware. Mit Registrierung der Marke erhält man ein Ausschließungsrecht und kann jedem anderen die Benutzung des als Marke angemeldeten Zeichens sowie verwechselbar ähnlicher Zeichen untersagen. Dieses Recht ist jedoch territorial auf jene Länder beschränkt, für welche die Marke registriert ist. Durch die Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke (umfasst die gesamte Europäische Union) oder einer Internationalen Marke besteht

die Möglichkeit, mit nur einer Markenmeldung vergleichsweise kostengünstig international Markenschutz zu erlangen. Die Schutzdauer einer Marke beträgt 10 Jahre, kann jedoch beliebig oft verlängert werden, sodass immerwährender Markenschutz möglich ist.

Geschmacksmuster (Designschutz)

Die Erscheinungsform eines Erzeugnisses oder eines Teiles davon kann, sofern sie neu ist und Eigenart besitzt, als Geschmacksmuster (= "Design") registriert und geschützt werden. Die Erscheinungsform kann sich beispielsweise aus den Linien, Konturen, Farben, den Verzierungen, der Gestalt oder der Oberflächenstruktur ergeben. Das eingetragene Muster verleiht seinem Inhaber das exklusive Recht, das Muster nachzubilden und zu verbreiten und dies jedem anderen zu untersagen. Wie bei der Marke besteht auch beim Geschmacksmuster die Möglichkeit, durch eine einzelne Anmeldung Schutz für die gesamte EU zu erlangen. Die maximale Schutzdauer eines Geschmacksmusters beträgt 25 Jahre.

Patent und Gebrauchsmuster

Für Geschäftsideen, die auf einer technischen Erfindung beruhen, ist die Anmeldung als Patent oder Gebrauchsmuster zu erwägen. Voraussetzung dafür ist, dass die Erfindung neu und der Öffentlichkeit noch nicht bekannt ist. Ein Patent kann nicht mehr erteilt werden, wenn die Erfindung bereits vor der Patentanmeldung der Öffentlichkeit offenbart wurde. Technische Erfindungen, bei denen die spätere Anmeldung als Patent erwogen wird, sollten daher keinesfalls der Öffentlichkeit bekannt gemacht und daher weder in Internet, Presse oder Katalogen publik gemacht noch in Vorträgen, Geschäftsräumen oder auf Messen präsentiert, ausgestellt, beschrieben oder beworben werden. Von Personen, denen man bereits vor der Patentanmeldung die Erfindung präsentiert, sollte zuvor eine Geheimhaltungserklärung eingeholt werden, um zu verhindern, dass die Erfindung durch diese Personen der Öffentlichkeit offenbart wird.

Erreicht die Erfindung nicht die für eine Patentanmeldung erforderliche Erfindungshöhe oder wurde die Erfindung der Öffentlichkeit bereits offenbart, wird kein Patent erteilt. In einem solchen Fall ist jedoch binnen einer Neuheitsschonfrist von sechs Monaten ab Offenbarung die Anmeldung eines Gebrauchsmusters (sog "kleines Patent" oder "Patent light") möglich. Ein Gebrauchsmuster ist im Vergleich zu einem Patent ein wesentlich schwächeres Schutzrecht und bietet zeitlich nur eingeschränkteren Schutz (Gebrauchsmuster: maximal 10 Jahre; Patent: maximal 20 Jahre).

4. Urheberrechtlicher Schutz

Teile einer Idee oder eines Konzepts, die nach außen als Werk konkret in Erscheinung treten, genießen unter bestimmten Voraussetzungen urheberrechtlichen Schutz. Ein Werk im Sinne des Urheberrechts liegt vor, wenn es sich um eine eigentümliche geistige Schöpfung aus dem Gebiet der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste oder der Filmkunst handelt. Geschützt sind nur individuell eigenartige Leistungen, die sich vom Alltäglichen, Landläufigen und üblicherweise Hervorgebrachten abheben. Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen können beispielsweise Slogans, Schriftzüge, Logos, Texte und Wortfolgen (zB in Produktbeschreibungen oder in der Werbung), Abbildungen, Grafiken, Produktdesigns, Jingles, Werbebanner, Zeichnungen oder Skizzen urheberrechtlichen Schutz genießen. Urheberrechtsschutz besteht vielfach auch für Computerprogramme, insbesondere für den Quellcode, sowie für Datenbanken. Zu beachten ist jedoch, dass stets nur die konkreten Ausgestaltungen Schutz genießen, nicht die dahinterliegenden Methoden,

Konzepte und Ideen. Werden bloß ein theoretisches Konzept oder Teile davon von einem Dritten übernommen und umgesetzt, kann dies unter Berufung auf das Urheberrecht in der Regel nicht verhindert werden.

Das Urheberrecht entsteht automatisch mit der Schaffung des Werkes, ohne dass eine Registrierung erforderlich ist, und endet in der Regel 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

5. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Sofern keine registrierten Schutzrechte (zB Marke, Muster, Patent) vorhanden sind oder diese nicht greifen und auch ein urheberrechtlicher Schutz nicht in Frage kommt, bleibt als weitere Möglichkeit gegen Nachahmer vorzugehen, das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Demnach stellen etwa die sittenwidrige Aneignung eines fremden Arbeitsergebnisses, Irreführungen oder die Verwendung verwechselbar ähnlicher Unternehmenskennzeichen unzulässige Wettbewerbsverstöße dar, die einen Unterlassungsanspruch begründen. Auf das UWG kann sich auch stützen, wer über kein registriertes Schutzrecht verfügt.

6. Zusammenfassung

Abstrakte Ideen und Konzepte an sich sind nicht bzw. nur durch individuelle Geheimhaltungsvereinbarungen schützbar. Geschützt werden können jedoch durch gezielte Schutzrechtsanmeldungen deren Erscheinungsformen, Ausgestaltungen und einzelne Umsetzungsschritte. Durch eine individuell für das konkrete Geschäftsmodell erstellte Schutzrechtsstrategie, die geeignete Schutzrechtsregistrierungen beinhaltet und Aspekte des Urheber- und Wettbewerbsrechts mitberücksichtigt, kann ein umfassender und effektiver Schutz gegen potentielle Nachahmer geschaffen werden. Nicht vergessen sollte man auch auf die regelmäßige Prüfung des aufrechten Schutzes und die rechtzeitige Verlängerung der entsprechenden Schutzrechte. Bei Bedarf unterstützt und berät Sie unser Team dabei gerne.

[RAA Mag. \(FH\) Mag. Florian Pum](#)
[RA DDr. Alexander Hasch](#)